

2053 058

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 735/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Bertha G [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Street, [REDACTED], L.I. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der Bundesrichter Müntenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Entschädigungsbehörde und dem Urteil des Landgerichts diese Ansprüche als unbegründet angesehen, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schädigung und Verfolgung nicht bestehe. Hierbei hat sich das Berufungsgericht auf das Urteil der Medizinischen Univer-

- 3 -

sitätsklinik in Tübingen vom 5. August 1963 gestützt. Die Revision hat das Berufungsgerecht nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO nicht gegeben seien; die Entscheidung beruhe auf tatsächlichen Feststellungen und auf unmittelbarer Gesetzesanwendung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist gemäß § 220 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgerecht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Der Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß es bei dem Vorliegen mehrerer Gutachten den Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters unterliege, welchen Gutachten er folgen wolle. Wenn daher im vorliegenden Fall das Berufungsgerecht dem Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Tübingen gefolgt ist, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß der Vertragsarzt Dr. Weiner in New York in seinem Gutachten vom 10. August 1961 zu einem anderen Ergebnis gekommen ist. Zu beachten ist, daß schon Dr. Pawlowski von der Ärztekommision beim Deutschen Generalkonsulat in New York eine andere gutachtliche Auffassung vertreten hat. Gründe, die gegen die Verwendung des Gutachtens der Medizinischen Universitätsklinik sprechen, sind nicht ersichtlich. Weder weist das Gutachten sachliche Mängel auf, noch ist es von einem unrichtigen Tatbestand ausgegangen. Es trifft zu, daß das letztgenannte Gutachten ein Aktengutachten ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Gleichwohl begegnet es keinem Bedenken, wenn das Berufungsgericht diesem Gutachten gefolgt ist. Der Gutachter Dr. Scheurle hat die verschiedenen Möglichkeiten der Herzkrankung der Klägerin eingehend untersucht und gewürdigt. Fehler der Begutachtung sind nicht erkennbar. Daß solche Bedenken gegen das Gutachten nicht deshalb gerechtfertigt sein können, weil das Berufungsgericht es als ein Obergutachten gewürdigt hat, ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Darlegung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGB.

Ancher

Hilden